gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Scheidel Silikonlöser-Gel Artikel-Nr · 091

Bearbeitungsdatum: 25.10.2023 Druckdatum: 18.04.2024 140424 CH Ausgabedatum: 07.12.2022 Version: Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 091

Handelsname/Bezeichnung Scheidel Silikonlöser-Gel

Spezialentferner

UFI: 6HF0-Q0E5-000A-MM7P

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Formulierung von Reinigungsprodukten für die professionelle Anwendung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Importeur/Händler)

DURAtec AG

Bodenackerstrasse 64 Telefon: +41 (0)62 758 4949

CH-4657 Dulliken

Schweiz

Auskunft gebender Bereich:

Anwendungstechnik +41 (0)62 758 4949 E-Mail (fachkundige Person) info@duratec.ch

Lieferant (Hersteller)

Scheidel GmbH & Co. KG

Jahnstraße 38-42 Telefon: + 49 (0)9543 8426 0 D-96114 Hirschaid Telefax: +49 (0)9543 8426 31

Deutschland

Notrufnummer

Notrufnummer Telefon: 145

Schweizerisches Toxikologisches

Informationszentrum

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Met. Corr. 1 / H290 Korrosiv gegenüber Metallen Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und Skin Corr. 1B / H314 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 / H318 Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.

Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Gefahr

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Sicherheitshinweise

P260 Dampf nicht einatmen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P301 + P330 + P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort

ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 091 Scheidel Silikonlöser-Gel

 Druckdatum:
 18.04.2024
 Bearbeitungsdatum: 25.10.2023
 140424 CH

 Version:
 2.0
 Ausgabedatum: 07.12.2022
 Seite 2 / 10

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P363 Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Phosphorsäure, 2-ethylhexyl ester

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Saurer Reiniger

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr. CAS-Nr. Index-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew-%
918-481-9 649-327-00-6	01-2119457273-39-0000 Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten Asp. Tox. 1 H304 / EUH066	50 < 100
235-741-0 12645-31-7	01-2119896587-13-0000 Phosphorsäure, 2-ethylhexyl ester Skin Corr. 1B H314 / Eye Dam. 1 H318	10 < 25
263-081-3 61789-72-8	3-081-3 01-2119970169-28-0000 01-211997019-28-0000 01-2119970169-28-0000 01-2119970169-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-0000 01-211997019-28-00000000000000000000000000000000000	

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung EG Nr. 648/2004

> 30 % aliphatische Kohlenwasserstoffe

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen

Nach Verschlucken

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 091 Scheidel Silikonlöser-Gel

 Druckdatum:
 18.04.2024
 Bearbeitungsdatum: 25.10.2023
 140424 CH

 Version:
 2.0
 Ausgabedatum: 07.12.2022
 Seite 3 / 10

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Sofort Arzt hinzuziehen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger SchaumKohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

Zusätzliche Hinweise

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13).Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Weitere Angaben

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 091 Scheidel Silikonlöser-Gel

 Druckdatum:
 18.04.2024
 Bearbeitungsdatum: 25.10.2023
 140424 CH

 Version:
 2.0
 Ausgabedatum: 07.12.2022
 Seite 4 / 10

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nur Behälter verwenden, die speziell für das Produkt zugelassen sind. Hinweise auf dem Etikett beachten.In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Zündquellen fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter Arbeitsplatzgrenzwerte

nicht anwendbar

DNEL:

Phosphorsäure, 2-ethylhexyl ester

EG-Nr. 235-741-0 / CAS-Nr. 12645-31-7

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Arbeitnehmer: 6,25 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 10,42 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 36,73 mg/m³

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 6,25 mg/kg DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 10,87 mg/m³

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl(hydrierte Talg-alkyl)dimethyl-, Chloride

EG-Nr. 263-081-3 / CAS-Nr. 61789-72-8

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 5,7 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 3,96 mg/m³

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 3,4 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 1,64 mg/m³

PNEC

Phosphorsäure, 2-ethylhexyl ester

EG-Nr. 235-741-0 / CAS-Nr. 12645-31-7

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,049 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0015 mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,49 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 0,0239 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 0,35 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 15 mg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

Bei Bildung von Spritzern oder feinem Nebel muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden.

Geeignetes Atemschutzgerät: Kombinationsfilter A2B2E2KP2

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: KCL Camatril

Dicke des Handschuhmaterials>0,4 mm; Durchbruchszeit: >480 min.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 091 Scheidel Silikonlöser-Gel

 Druckdatum:
 18.04.2024
 Bearbeitungsdatum: 25.10.2023
 140424 CH

 Version:
 2.0
 Ausgabedatum: 07.12.2022
 Seite 5 / 10

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen. Material, säurebeständig

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:

Aussehen:
Farbe:
Paste
Farbe:
beige

Geruch:
Geruchsschwelle:
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Flüssig
Paste
Past

Siedebeginn und Siedebereich: 175 °C

Entzündbarkeit: Brennbare Flüssigkeit.

Untere und obere Explosionsgrenze:

Untere Explosionsgrenze: 0,5 g/m³

Methode: berechnet

Methode: Literaturwert

Obere Explosionsgrenze: 7 Vol-%

Methode: berechnet

Flammpunkt: 61 °C

Methode: Pensky-Martens

Zündtemperatur: 236 °C

Methode: Literaturwert

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

pH-Wert bei 20 °C: 1 - 2 / 100,0 Gew-%

Methode: pH-Elektrode

Kinematische Viskosität (20°C): 7900 mm²/s Viskosität bei 20 °C: 7000 mPa* s

Löslichkeit(en):

Wasserlöslichkeit bei 20 °C: unlöslich

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: siehe Abschnitt 12

Dampfdruck bei 20 °C: 0,6 mbar

Methode: Literaturwert

Dichte und/oder relative Dichte:

Dichte bei 23 °C: 0,89 g/cm³

Relative Dichte bei 23 °C::

Relative Dampfdichte:

Partikeleigenschaften:

Methode: Pyknometer nicht bestimmt
nicht bestimmt
nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 091 Scheidel Silikonlöser-Gel

 Druckdatum:
 18.04.2024
 Bearbeitungsdatum: 25.10.2023
 140424 CH

 Version:
 2.0
 Ausgabedatum: 07.12.2022
 Seite 6 / 10

Festkörpergehalt: 10,03 Gew-% / 4,70 L/kg / 4,18 Vol-%

Bemerkung: FestkörpergehaltBemerkung

Lösemittel:

Organische Lösemittel: 69,7 Gew-% aromatische Kohlenwasserstoffe: 0,0 Gew-% Wasser: 0,0 Gew-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Kaninchen: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 402

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 4951 mg/L (4 h)

Methode: OECD 403

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl(hydrierte Talg-alkyl)dimethyl-, Chloride

oral, LD50, Ratte: 389 mg/kg Methode: OECD 401 dermal, LD50, Ratte: 3413 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Phosphorsäure, 2-ethylhexyl ester

Haut (4 h)

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

 $Quatern\"{a}re\ Ammonium verbindungen,\ Benzyl (hydrierte\ Talg-alkyl) dimethyl-,\ Chloride$

Haut (4 h)

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 091 Scheidel Silikonlöser-Gel

 Druckdatum:
 18.04.2024
 Bearbeitungsdatum: 25.10.2023
 140424 CH

 Version:
 2.0
 Ausgabedatum: 07.12.2022
 Seite 7 / 10

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Cyclene, < 2% Aromaten Aspirationsgefahr

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind:Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl(hydrierte Talg-alkyl)dimethyl-, Chloride

Fischtoxizität, LC50: 0,1 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,059 mg/L (48 h)

Methode: EN ISO 6341

Algentoxizität, ErC50: 0,11 mg/L (72 h)

Methode: OECD 201

Langzeit Ökotoxizität

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl(hydrierte Talg-alkyl)dimethyl-, Chloride

Fischtoxizität, LC50 (96 h)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl(hydrierte Talg-alkyl)dimethyl-, Chloride

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 2,75

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Quaternäre Ammoniumverbindungen, Benzyl(hydrierte Talg-alkyl)dimethyl-, Chloride Biokonzentrationsfaktor (BCF): 6,898

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: 091 Scheidel Silikonlöser-Gel

 Druckdatum:
 18.04.2024
 Bearbeitungsdatum: 25.10.2023
 140424 CH

 Version:
 2.0
 Ausgabedatum: 07.12.2022
 Seite 8 / 10

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß AVV:

080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3265

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID): ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

(Phosphorsäure, 2-ethylhexylester)

Seeschiffstransport (IMDG): CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S.

(Phosphorsäure, 2-ethylhexylester)

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Corrosive liquid, acidic, organic, n.o.s.

(Phosphorsäure, 2-ethylhexylester)

14.3. Transportgefahrenklassen

8

14.4. Verpackungsgruppe

Ш

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) nicht anwendbar
Meeresschadstoff nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode E

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-Nr. F-A, S-B

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 795,7

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Artikel-Nr.: Scheidel Silikonlöser-Gel 091

Bearbeitungsdatum: 25.10.2023 Ausgabedatum: 07.12.2022 Druckdatum: 18.04.2024 140424 CH Version: Seite 9 / 10

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Schweiz Anteil-VOC, SR 814.018 (Gew-%): 70,0

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung		REACH-Nr.
918-481-9	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, Control Aromaten	yclene, < 2%	01-2119457273-39-0000
235-741-0 12645-31-7	Phosphorsäure, 2-ethylhexyl ester		01-2119896587-13-0000
263-081-3 61789-72-8	Quaternäre Ammoniumverbindungen, Be Talg-alkyl)dimethyl-, Chloride	enzyl(hydrierte	01-2119970169-28-0000

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Asp. Tox. 1 / H304 Aspirationsgefahr Kann bei Verschlucken und Eindringen in die

Atemwege tödlich sein.

Skin Corr. 1B / H314 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und

schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Augenschäden. Eye Dam. 1 / H318 Schwere Augenschädigung/-reizung Akute Toxizität (oral) Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Acute Tox. 4 / H302 Aquatic Acute 1 / H400 Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen. Gewässergefährdend Sehr giftig für Wasserorganismen mit Aquatic Chronic 1 / H410 langfristiger Wirkung.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Met. Corr. 1 Korrosiv gegenüber Metallen Auf der Basis von Prüfdaten. Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Skin Corr. 1B Berechnungsmethode. Schwere Augenschädigung/-reizung Berechnungsmethode. Eve Dam. 1

Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert **BGW** Biologischer Grenzwert CAS Chemical Abstracts Service

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung CLP Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch CMR

Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung DIN

Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration **DNEL**

EAKV Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs

Effektive Konzentration EC EG Europäische Gemeinschaft ΕN Europäische Norm

IATA-DGR Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften

Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher **IBC-Code**

Chemikalien als Massengut

ICAO-TI Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften uber die

Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

IMDG-Code Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

Internationale Organisation für Normung ISO

LC Letale Konzentration

LD Letale Dosis

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe **MARPOL**

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT persistent, bioakkumulierbar, toxisch Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration **PNEC**

Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe REACH RID Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

UN **United Nations**

VOC Flüchtige organische Verbindungen

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) gemäß Verordnung (EU) 2020/878

091 18.04.2024 Scheidel Silikonlöser-Gel Artikel-Nr.:

Bearbeitungsdatum: 25.10.2023 Ausgabedatum: 07.12.2022 140424 CH Druckdatum: Seite 10 / 10 Version: 2.0

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen.Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.